

II-3799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1970 N

1991 -11- 14

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek, Ing. Meischberger, Böhacker  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Änderung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen

Die Vorfälle im Zusammenhang mit den Bau- und Erweiterungsarbeiten an der Wiener Südost-Tangente (A 23), wo die betroffenen Firmen wegen Überschreitung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmung nunmehr mit Strafen in Millionenhöhe rechnen müssen, zeigen überdeutlich verschiedene Mängel der Arbeitszeitgesetzgebung, aber auch anderer Bestimmungen auf. Speziell Firmen aus dem Bau- und Baunebengewerbe können trotz langjähriger Forderungen der Wirtschaft nach wie vor keine Jahresarbeitszeitverträge abschließen, die die Möglichkeit einräumen, in den Sommermonaten die wöchentliche Normalarbeitszeit deutlich auszudehnen und in den Wintermonaten dafür bezahlten Zeitausgleich zu gewähren. Soweit überhaupt Durchrechnungsbestimmungen vorgesehen sind, ist jeweils die Zustimmung der Gewerkschaft in Kollektivverträgen erforderlich.

Die Möglichkeit von Jahresarbeitszeitverträgen würde zu einer deutlichen Entlastung nicht nur der Arbeitslosenstatistik, sondern vor allem auch der Aufwendungen für das Arbeitslosengeld führen. Es wäre außerdem zu überprüfen, ob eine Flexibilisierung der Arbeitszeitbestimmungen nicht die angedrohte Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge hinfällig machen würde.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

fpc107/204/asarbeitszeit.hai

## A n f r a g e :

1. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß große Gruppen von Arbeitnehmern, die ganzjährig und vielfach ohne die Möglichkeit einer Überstundenleistung arbeiten, die Arbeitslosengelder der regelmäßig nur saisonal Beschäftigten mitfinanzieren?
2. Halten Sie es für sachgerecht, daß die Saisonbeschäftigten wegen der regelmäßigen Überstundenleistungen im Sommer in den Wintermonaten relativ hohe Arbeitslosengelder beziehen und dadurch aufgrund der Pensionsberechnungsbestimmungen auch noch höhere Pensionen erhalten?
3. Besteht Ihrerseits eine Bereitschaft, das Arbeitszeitgesetz dahingehend zu ändern, daß der Abschluß von Jahresarbeitszeitverträgen bzw. ganzjährige Durchrechnungsmöglichkeiten laut Gesetz und ohne vorherige Zustimmung in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen vorgesehen werden? Wenn nein, warum nicht?
4. Sind Sie bereit, das Arbeitszeitrecht durch Abschwächung des Kumulationsprinzips dahingehend zu entkriminalisieren, daß künftig Millionenstrafen wie im eingangs erwähnten Beispiel unmöglich werden?

fpc107/204/asarbe